

SICHERHEITSDATENBLATT

Erstellt gemäß der EU-Verordnung 2020/878

Erstellungsdatum: 16.04.2025

Aktualisierungsdatum:-

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Washing powder **WALDE CALGO SAPON UFI: A8V1-W7TU-C00F-JF2A**

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Anwendungen: Waschpulver für Handwäsche und Waschautomaten.

Abgeratene Anwendungen: Wurden nicht bestimmt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: Carl Alois Walde GmbH & Co KG

Adresse: Seifen-Reinigungsmittel Dörrstraße 78, 6020 Innsbruck, Österreich

Telefon: 0512 / 282163-0

E-mail: office@walde.at

E-Mailadresse der sachkundigen Person: office@walde.at

1.4 Notrufnummer

Vergiftungsinformationszentrale Wien, Tel: 01 406 4343

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Skin Irrit. 2; H315,

Verursacht Hautreizungen.

Eye Dam 1; H318

Verursacht schwere Augenschäden.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme und Signalwort



GEFAHR

Produktidentifikator

Enthält: Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate; Natriumperoxocarbonat.

Gefahrenhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

SICHERHEITSDATENBLATT

Erstellt gemäß der EU-Verordnung 2020/878

Erstellungsdatum: 16.04.2025

Aktualisierungsdatum:-

Sicherheitshinweise

- P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Zusätzliche Information auf dem Etikett

Waschmittel zusammensetzung: Bleichmittel auf Sauerstoffbasis (15-30%), Seife (5-15%), Anionische Tenside (<5%), Nichtionische Tenside (<5%), Phosphonate (<5%), Polycarboxylate (<5%), Enzyme, Optische Aufheller, Duftstoffe.

2.3 Sonstige Gefahren

Die im Produkt enthaltenen Komponenten erfüllen nicht die PBT oder vPvB- Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung. Das Produkt enthält keine Stoffe in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr, die in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurden, weil sie endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen oder Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3 : ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Nicht zutreffend.

3.2 Gemische

Natriumcarbonat

Konzentrationsbereich: <29%
CAS-Nummer: 497-19-8
EG-Nummer: 207-838-8
Nummer der ordnungsgemäßer
Registrierung: 01-2119485498-19-0013
Einstufung gemäß 1272/2008/EG: Eye Irrit. 2; H319

Natriumperoxocarbonat

Konzentrationsbereich: <16%
CAS-Nummer: 15630-89-4
EG-Nummer: 239-707-6
Nummer der ordnungsgemäßer
Registrierung: 01-2119457268-30-xxxx
Einstufung gemäß 1272/2008/EG: Ox. Sol. 2; H272, Acute Tox. 4; H302, Eye Dam 1; H318

SICHERHEITSDATENBLATT

Erstellt gemäß der EU-Verordnung 2020/878

Erstellungsdatum: 16.04.2025

Aktualisierungsdatum:-

Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate

Konzentrationsbereich: <2%
CAS-Nummer: 85536-14-7
EG-Nummer: 287-494-3
Nummer der ordnungsgemäßer
Registrierung: 01-2119490234-40-xxxx
Einstufung gemäß 1272/2008/EG: Skin Corr.1A;H314, Acute Tox. 4; H302,
Aquatic Chronic 3; H412

Dinatriumlaurethsulfosuccinat

Konzentrationsbereich: <2%
CAS-Nummer: 39354-45-5
EG-Nummer: 609-656-8
Nummer der ordnungsgemäßer
Registrierung: -
Einstufung gemäß 1272/2008/EG: Eye Dam 1; H318

Amide, C8-18 und C18-ungesättigt, N,N-Bis(hydroxyethyl)

Konzentrationsbereich: <2%
CAS-Nummer: 68155-07-7
EG-Nummer: 931-329-6
Nummer der ordnungsgemäßer
Registrierung: 01-2119490100-53-xxxx
Einstufung gemäß 1272/2008/EG: Skin Irrit. 2; H315, Eye Dam.1; H318,
Aquatic Chronic 2; H411

Subtilisin

Konzentrationsbereich: <0,3%
CAS-Nummer: 9014-01-1
EG-Nummer: 232-752-2
Nummer der ordnungsgemäßer
Registrierung: 01-2119480434-38-xxxx
Einstufung gemäß 1272/2008/EG: Skin Irrit. 2; H315, Acute Tox. 4; H302, Eye Dam 1; H318,
Aquatic Chronic 2; H411, Resp. Sens. 1; H334, STOT SE
3; H335, Aquatic Acute 1; H400

alpha-Amylase

Konzentrationsbereich: <0,3%
CAS-Nummer: 9000-90-2
EG-Nummer: 232-565-6
Nummer der ordnungsgemäßer
Registrierung: 01-2119938627-26-xxxx

SICHERHEITSDATENBLATT

Erstellt gemäß der EU-Verordnung 2020/878

Erstellungsdatum: 16.04.2025

Aktualisierungsdatum:-

Einstufung gemäß 1272/2008/EG: Resp. Sens. 1; H334

Lipase

Konzentrationsbereich: <0,3%

CAS-Nummer: 9001-62-1

EG-Nummer: 232-619-9

Nummer der ordnungsgemäßer

Registrierung: 01-2119972939-13-xxxx

Einstufung gemäß 1272/2008/EG: Resp. Sens. 1; H334

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen: Bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Produktes kommt es auf diese Weise nicht zu einer Exposition. Bei Einatmen einer großen Menge Staub an die frische Luft gehen. Bei beunruhigenden Symptomen Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt: Bei längerem Kontakt mit viel Wasser abspülen. Bei beunruhigenden Symptomen den Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt: Augen bei geöffneten Lidern mindestens 10 Minuten lang gründlich mit Wasser spülen. Kontaktlinsen entfernen. Starke Wasserstrahl vermeiden, Risiko der Hornhautbeschädigung. Bei Komplikationen einen Augenarzt aufsuchen

Nach Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen. Den Mund mit Wasser ausspülen. Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen. Bei Komplikationen einen Arzt aufsuchen, Verpackung oder Etikett vorzeigen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Hautkontakt: Brennen, Rötung, Trockenheit. Kontakt mit feuchter Haut, kann Reizungen verursachen.

Nach Augenkontakt: Tränen, Rötung, Reizung, Gefahr von schweren Augenschäden.

Nach Verschlucken: Durchfall, Übelkeit, Erbrechen.

Nach Einatmen: Staub kann Husten oder Reizungen der Atemwege verursachen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Die Entscheidung über die Behandlungsweise wird von einem Arzt nach einer genauen Beurteilung des Zustands der geschädigten Person getroffen. Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Zum Löschen sollten Kohlendioxid oder Schaumlöschmittel verwendet werden. Wenn Wasser verwendet wird, muss der Bereich vor Leckagen geschützt werden.

SICHERHEITSDATENBLATT

Erstellt gemäß der EU-Verordnung 2020/878

Erstellungsdatum: 16.04.2025

Aktualisierungsdatum:-

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl – Brandverbreitungsrisiko.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Durch die Verbrennungsreaktion entstehen schädliche Gase, d. h. Schwefeloxide, Kohlenoxide. Einatmen von Verbrennungsprodukten vermeiden, da diese ein Gesundheitsrisiko darstellen können.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Der gegebenen Situation angepasste allgemeine Schutzausrüstung verwenden. Versichern, dass sich in einem brandgefährdeten Bereich keine Personen ohne geeignete, chemikalienbeständige Schutzkleidung sowie Atemschutzgeräte mit unabhängiger Luftzirkulation aufhalten. Behälter mit Chemikalien, die sich im brandgefährdeten Bereich befinden, sollten aus einem angepassten Abstand mit einem Wassersprühstrahl gekühlt werden. Wenn möglich, Produkt aus dem Gefahrenbereich entfernen.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Ungeschützte Personen aus dem Gefahrenbereich bis zur Beendigung der Reinigung fernhalten. Bei großen Austritten den gefährdeten Bereich isolieren. Versichern, dass sich beim freigesetzten Material keine Personen aufhalten. Für ausreichende Belüftung sorgen. Nicht in die Augen gelangen lassen. Geeignete persönliche Schutzausrüstung bereitstellen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei Freisetzung großer Materialmengen das Gemisch nicht in der natürlichen Umgebung ausbreiten sowie in das Abwassersystem sowie in Oberflächen- und Grundwasser gelangen lassen. Das Produkt kann umweltschädlich sein. Im Falle der Freisetzung größerer Mengen sind die zuständigen Rettungsdienste sofort zu verständigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Staubbildung beim Sammeln vermeiden. Das gesammelte Material in ordnungsgemäß gekennzeichnete Behälter geben. Bei nassem Produkt, Produkt mit den dafür angegebenen Sorptionsmitteln in geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung übergeben. Das verschüttete oder verbreitete Material als Abfall behandeln. Alle Rückstände vorsichtig entfernen und den Bereich mit Wasser reinigen. Alle beschädigten Verpackungen mit einer Ersatzverpackung versorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung– siehe Abschnitt 8.

Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

SICHERHEITSDATENBLATT

Erstellt gemäß der EU-Verordnung 2020/878

Erstellungsdatum: 16.04.2025

Aktualisierungsdatum:-

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Allgemeine Sicherheits- und Hygienevorschriften beachten. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Auf Kontamination der Augen achten, Staub nicht einatmen. Nach der Arbeit und vor den Pausen Hände waschen. Nicht gebrauchte Behälter dicht geschlossen halten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Die Verpackung muss original und fest verschlossen sein. Raum gut belüftet. Vor Frost und Feuchtigkeit schützen, in einem trockenen und belüfteten Raum mit einer relativen Luftfeuchtigkeit von <70 % aufbewahren. Bei der angegebenen Temperatur von 5-25 °C lagern. An einem sonnigen Ort lagern. Nach dem Öffnen in aufrechter Position belassen. Nicht zusammen mit Säuren lagern. LGK 13.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Waschpulver für Handwäsche und Waschautomaten.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Das Produkt enthält keine Komponenten, für die die zu überwachenden Arbeitsplatzgrenzwerte bestimmt worden sind. Jedoch aufgrund der Form des Produkts, seiner physikalischen und chemischen Eigenschaften sowie der ausgeübten Aufgaben wird es empfohlen, die Staubkonzentration zu überwachen.

Deutschland

Spezifikation	Arbeitsplatzgrenzwert	Spitzenbegrenzung
Allgemeiner Staubgrenzwert Alveolengängige Fraktion Einatembare Fraktion	1,25 mg/m ³ 10 mg/m ³	20 mg/m ³

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900), Ausgabe: Januar 2006, BArBI Heft 1/2006 S. 41-55, Zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2025 S. 155 [Nr. 8] (v. 20. März 2025)

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 903), Ausgabe Februar 2013, GMBI 2013 S. 364-372 v. 4.4.2013 [Nr. 17], zuletzt geändert und ergänzt GMBI 2024 S. 783-785 [Nr.37] (v.10.10.2024)

Österreich

BGBl. II - Ausgegeben am 2. Dezember 2024 - Nr. 330

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Allgemeine Sicherheits- und Hygienevorschriften beachten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und nicht rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände gründlich waschen. Nur in belüfteten Bereichen verwenden. Nicht in die Augen gelangen lassen. Kontaminierte Kleidung entfernen. Schutzcremes verwenden.

SICHERHEITSDATENBLATT

Erstellt gemäß der EU-Verordnung 2020/878

Erstellungsdatum: 16.04.2025

Aktualisierungsdatum:-

Empfohlene Überwachungsverfahren

Anzuwenden sind die Verfahren zur Überwachung der Konzentration gefährlicher Komponenten in der Luft, sowie auch die Verfahren zur Luftsauberkeitsüberwachung am Arbeitsplatz – falls diese am jeweiligen Arbeitsplatz möglich sind und deren Anwendung begründet ist – gemäß entsprechenden europäischen Normen unter Beachtung der an Expositionsstelle vorherrschenden Bedingungen und entsprechend der den jeweiligen Arbeitsbedingungen angepassten Messungsmethode.

Hand- und Körperschutz

Bei Schutzhandschuhe tragen, um sich vor den Auswirkungen eines längeren Gebrauchs zu schützen. Schutzkleidung tragen.

Die Handschuhe müssen resistent gegen das Produkt und undurchlässig sein.

Augenschutz

Augenschutz tragen, um das Risiko zu verringern, dass das Produkt in die Augen gelangt.

Atemschutz

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht erforderlich.

Die verwendete persönliche Schutzausrüstung muss den Anforderungen der Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 21. Dezember 2005 entsprechen. (Dz. U. Nr. 259, Punkt 2173) und der Richtlinie 89/686/EG (in ihrer geänderten Fassung) entsprechen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, eine für die ausgeführten Tätigkeiten geeignete Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen, einschließlich ihrer Wartung und Reinigung.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Das Produkt darf nicht in großen Mengen in den Boden, ins Grundwasser, ins Abwasser oder in den Klärschlamm gelangen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Feststoff, Pulver
Farbe:	Cremeweiß
Geruch:	Charakteristisch, angenehm
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	Nicht bestimmt
Entzündbarkeit	Nicht bestimmt
Untere und obere Explosionsgrenze:	Nicht bestimmt
Flammpunkt:	Nicht bestimmt
Zündtemperatur:	Nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt
pH-Wert:	10-11
Kinematische Viskosität:	Nicht bestimmt
Löslichkeit:	<95 % löslich in Wasser
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	Nicht bestimmt
Dampfdruck:	Nicht bestimmt
Dichte und/oder relative Dichte:	0,81-0,92 g/cm ³
Relative Dampfdichte:	nicht anwendbar

SICHERHEITSDATENBLATT

Erstellt gemäß der EU-Verordnung 2020/878

Erstellungsdatum: 16.04.2025

Aktualisierungsdatum:-

Partikeleigenschaften:

Kugelförmige Partikel mit staubförmiger Struktur

9.2 Sonstige Angaben

Schüttdichte:

0,81-0,92 g/cm³

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Das Produkt ist reaktiv. Das Produkt unterliegt keiner Polymerisation. Siehe auch Abschnitt 10.3 und 10.5.

10.2 Chemische Stabilität

Bei ordnungsgemäßem Gebrauch und Lagerung ist das Produkt stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Das Produkt reagiert exotherm mit Säuren unter Freisetzung von CO₂.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Feuchtigkeit schützen. In einem trockenen und belüfteten Raum mit einer relativen Luftfeuchtigkeit von <70 % aufbewahren.

10.5 Unverträgliche Materialien

Säuren.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

CO₂.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Toxizität der Komponenten

Natriumcarbonat (CAS 497-19-8)

Akute Toxizität LD ₅₀ (oral, Ratte):	2800 mg/kg
Akute Toxizität LD ₅₀ (dermal, Kaninchen):	>2000 mg/kg
Akute Toxizität LC ₅₀ (Einatmen, Ratte):	2300 mg/m ³ /2 h

Natriumperoxocarbonat (CAS 15630-89-4)

Akute Toxizität LD ₅₀ (oral, Ratte):	1034 mg/kg
Akute Toxizität LD ₅₀ (dermal, Kaninchen):	>2000 mg/kg

Olefinsulfonat, Natriumsalz (CAS 68439-57-6)

Akute Toxizität LD ₅₀ (oral, Ratte):	>2000 mg/kg
---	-------------

Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate (CAS 85536-14-7)

Akute Toxizität LD ₅₀ (oral, Ratte):	1470 mg/kg
Akute Toxizität LD ₅₀ (dermal, Ratte):	>2000 mg/kg

SICHERHEITSDATENBLATT

Erstellt gemäß der EU-Verordnung 2020/878

Erstellungsdatum: 16.04.2025

Aktualisierungsdatum:-

Subtilisin (CAS 9014-01-1)

Akute Toxizität LD50 (oral, Ratte): 1800 mg/kg

alpha-Amylase (CAS 9000-90-2)

Akute Toxizität LD50 (oral, Ratte): >2000 mg/kg

Lipase (CAS 9001-62-1)

Akute Toxizität LD50 (oral, Ratte): >2000 mg/kg

Toxizität des Gemisches

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe, von denen bekannt ist, dass sie endokrinschädigende Eigenschaften haben, die die menschliche Gesundheit beeinträchtigen.

Sonstige Angaben

Das Produkt enthält keine Stoffe, von denen bekannt ist, dass sie endokrinschädigende Eigenschaften haben, die die menschliche Gesundheit beeinträchtigen.

SICHERHEITSDATENBLATT

Erstellt gemäß der EU-Verordnung 2020/878

Erstellungsdatum: 16.04.2025

Aktualisierungsdatum:-

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Toxizität des Gemisches

Das Produkt ist nicht als umweltgefährdend eingestuft.

Toxizität der Komponenten

Natriumcarbonat (CAS 497-19-8)

Akute Toxizität für Fische LC50: 300 mg/l/96h *Lepomis macrochirus*

Akute Toxizität für wirbellose Tiere LC50: 200 - 227 mg/l/48h *Ceriodaphnia dubia*.

Natriumperoxocarbonat (CAS 15630-89-4)

Akute Toxizität für Fische LC50: 70,7 mg/l/96h *Primephales promelas*

Akute Toxizität für Daphnien EC50: 4,9 mg/l/48h *Daphnia pulex*

Akute Toxizität für Algen EC50: 8,0 mg/l/140h *Anabaeba sp.*

Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate (CAS 85536-14-7)

Akute Toxizität für Fische LC50: 1,67 mg/l/96h *Lepomis macrochirus*

Akute Toxizität für Daphnien EC50: 2,9 mg/l/48h *Daphnia magna*

Akute Toxizität für Algen IC50: 47,3 mg/l/72h *Scenedesmus subspicatus*

Subtilisin (CAS 9014-01-1)

Akute Toxizität für Fische LC50: 8,2 mg/l/96h

alpha-Amylase (CAS 9000-90-2)

Akute Toxizität für Fische LC50: 58,3 - 326,7 mg/l/96h

Lipase (CAS 9001-62-1)

Akute Toxizität für Fische LC50: >68,3 mg/l/96h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Das Produkt ist biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulation ist nicht zu erwarten.

12.4 Mobilität im Boden

Das Produkt löst sich in Wasser auf und dringt in den Boden ein.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht anwendbar.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Angaben verfügbar.

SICHERHEITSDATENBLATT

Erstellt gemäß der EU-Verordnung 2020/878

Erstellungsdatum: 16.04.2025

Aktualisierungsdatum:-

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt. Das Produkt hat keinen Einfluss auf die globale Erwärmung und die Zerstörung der Ozonschicht.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Hinweise zum Gemisch: Gemäß geltenden Vorschriften entsorgen. Produktreste in Originalbehältern aufbewahren. Abfall-Schlüsselnummer soll am Ort der Herstellung festgestellt werden. Kleine Mengen der Mischung mit Siedlungsabfällen entsorgen.

Hinweise zum Verpackungsmaterial: Wiederverwertung / Recycling / Verpackungsabfallentsorgung gemäß geltenden Vorschriften durchführen. Recyclingfähig sind ausschließlich restmengenentleerte Verpackungen.

Berichtigung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien mit späteren Fassungen. Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle mit späteren Fassungen.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht anwendbar. Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar.

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar.

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar.

14.5 Umweltgefahren

Nicht anwendbar.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar.

SICHERHEITSDATENBLATT

Erstellt gemäß der EU-Verordnung 2020/878

Erstellungsdatum: 16.04.2025

Aktualisierungsdatum:-

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (mit späteren Fassungen).

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG

und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (mit späteren Fassungen).

Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EW.

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien mit späteren Fassungen.

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle mit späteren Fassungen.

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzie mit späteren Fassungen.

Gemäß § 4 Absatz 1 **der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** vom 18. April 2017 muss ein Betreiber, der in einer Anlage mit einem Stoff umzugehen beabsichtigt, diesen nach Maßgabe der Kriterien von Anlage 1 dieser Verordnung als nicht wassergefährdend oder in eine Wassergefährdungsklasse einstufen.

Der Betreiber hat die Selbsteinstufung eines Stoffes zu dokumentieren und diese Dokumentation dem Umweltbundesamt vorzulegen.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Die Stoffsicherheitsbeurteilung für das Gemisch ist nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze gemäß Abschnitt 3

H272	Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

SICHERHEITSDATENBLATT

Erstellt gemäß der EU-Verordnung 2020/878

Erstellungsdatum: 16.04.2025

Aktualisierungsdatum:-

Erläuterungen zu den Abkürzungen und Akronymen

PBT	Stoffe mit persistenten, bioakkumulierenden und toxischen Eigenschaften.
vPvB	Sehr persistent und besonders stark bioakkumulierend.
Acute Tox. 4	Akute Toxizität Kat. 4
Aquatic Chronic 2	Gewässergefährdend, chronisch Kat. 2
Aquatic Chronic 3	Gewässergefährdend, chronisch Kat. 3
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung Kat. 1
Eye Irrit. 2	Schwere Augenreizung Kat. 2
Ox. Sol. 2	oxidierende Feststoffe Kat. 2
Resp. Sens. 1	Sensibilisierung der Atemwege Kat. 1
Skin Corr. 1C	Ätzwirkung auf die Haut Kat. 1C
Skin Irrit. 2	Reizwirkung auf die Haut Kat. 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) Kat. 3

Zusätzliche Angaben

Die in dem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben gelten nur für das Titelprodukt und können nicht auf ähnliche Produkte übertragen werden. Die im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Daten entsprechen dem gegenwärtigen Wissensstand über das Produkt und der Erfahrung. Die im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben sollten ausschließlich als Hilfsmittel zum sicheren Umgang im Transport, Vertrieb, Nutzung und Lagerung betrachtet werden. Das Sicherheitsdatenblatt ist kein Produktqualitätszertifikat.

Der Benutzer des Produkts ist verpflichtet, alle geltenden Normen und Vorschriften einzuhalten. Er trägt auch die Verantwortung für die unsachgemäße Verwendung der Angaben aus dem Sicherheitsdatenblatt.

Klassifizierung wurde aufgrund der Daten über den Gehalt an gefährlichen Bestandteilen unter Verwendung der Berechnungsmethode gemacht, die auf den Leitlinien der Verordnung 1272/2008/EG (CLP) und späteren Fassungen basiert.

Vor der Arbeitsaufnahme mit dem Produkt hat sich dessen Verwender mit den Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften für die Chemikalienhandhabung bekannt zu machen, und insbesondere eine entsprechende Arbeitsplatzeinweisung zu bekommen

SDB erstellt von: Carl Alois Walde GmbH & Co KG

Erstellungsdatum: 16.04.2025